

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
in der Gemeinde Amt Wachsenburg  
vom 17.09.2024**

Aufgrund der §§ 27, 27a, 36 und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – ThürOBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), erlässt die Gemeinde Amt Wachsenburg als Ordnungsbehörde die folgende Verordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Fahrgastunterstände und Haltestellenbuchten für den Linienverkehr
  - b. der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
  - d. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie z.B. Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Jugendfreizeitanlagen, Friedhöfe, Gedenkplätze, Denkmäler, Anpflanzungen, Schaukästen, Verkündungstafeln, touristische Hinweistafeln, Gewässer und deren Ufer sowie öffentliche Toilettenanlagen.
- (4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

### § 3

#### Verunreinigungen/Abstellen von Baumaschinen, Kraftfahrzeugen und Anhängern

- (1) Öffentliche Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fahrgastwarteallen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke, Brücken, Streumaterialkästen, Papierkörbe, Verteilerschränke, öffentliche Absperrungen und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z. B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen, Glasflaschen) außerhalb der zu diesem Zweck aufgestellten Behältnisse verboten.
- [SN1][SN2](3) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Baumaschinen, Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- (4) In öffentlichen Anlagen ist es verboten mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern aller Art zu fahren oder zu parken. Ausnahmen bestehen für Wartungs- und Pflegearbeiten für die mit diesen Aufgaben beauftragten Personen.
- (5) Es ist verboten, Abwasser, Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten Flächen sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigenden Flüssigkeiten) in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Dies trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (6) Flüssigkeiten, die nicht unter Absatz 5 fallen, dürfen nur in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### § 4

#### Abfallbehälter/Sammelbehälter

Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten. Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die entsprechenden Behältnisse zu stellen.

### § 5

#### Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.
- (2) Wer Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen freihält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können. Der Tierhalter muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier sicher zu führen. Die gesetzlichen Regelungen des

Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren und der Thüringer Wildtier-Gefahrverordnung in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

- (3) Auf Straßen und in Anlagen sind alle Hunde an einer reißfesten Leine zu führen. In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalles kurz zu halten. Keine Anleinplicht besteht in ausgewiesenen Hundefreilaufflächen.
- (4) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
- (5) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen und Friedhöfen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (6) Durch Kot von Haus- und Nutztieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden und anderen Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Hierzu ist eine Tüte für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften der Polizei- oder Ordnungsbehörde vorzuweisen. Die Entsorgung hat in dem eigenen Hausmüll oder den hierfür vorgesehenen öffentlichen Hundetoiletten zu erfolgen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Das ungenehmigte Füttern von fremden, streunenden oder freilebenden Tieren ist untersagt. Wer freilebenden Katzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt, gilt als Halterin oder Halter der Katze.

## **§ 6**

### **Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben der Gemeinde Zutritt zu gewähren um gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

## **§ 7**

### **Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen**

Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

- a. das Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an demselben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
- b. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss, wie z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern,
- c. Verrichtung der Notdurft,

- d. Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten, in öffentlichen Toilettenanlagen oder Wartehallen des ÖPNV,
- e. Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden,
- f. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen,
- g. Verschmutzung der Flächen
- h. Umstellen von Bänken und anderen Einrichtungen

## **§ 8**

### **Öffentliche Anlagen, Kinderspielplätze und Jugendfreizeitflächen**

- (1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.
- (2) Für öffentliche Anlagen, Kinderspielplätze und Jugendfreizeitflächen kann die Benutzung auf bestimmte Zeit beschränkt oder gänzlich untersagt werden.
- (3) Unzulässig ist in öffentlichen Anlagen:
  - a. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, Pflanzen abzubrechen, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen,
  - b. auf Bäume zu klettern,
  - c. Kraftfahrzeuge und Anhänger jeglicher Art abzustellen
  - d. Grünflächen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern und Ähnlichem zu befahren.
- (4) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und ihren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (5) Die auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen aufgestellten Schilder, enthalten Regelungen, welche einzuhalten sind.
- (6) Es ist auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen verboten
  - a. alkoholische Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
  - b. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen bzw. mitzubringen
  - b. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen Assistenzhunde,
  - c. Rückstände jeglicher Art zu hinterlassen,
  - d. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder – ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren

## **§ 9**

### **Straßenmusikanten und Schauspieler**

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 min so verändern und mindestens 200 m weitergehen, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind.

## **§ 10**

### **Öffentliche Freiluftveranstaltungen**

- (1) Die Durchführung öffentlicher Freiluftveranstaltungen (öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel oder in Zelten) ist anzuzeigen.
- (2) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Durchführung lärmintensiver Veranstaltungen. Freiluftveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind grundsätzlich um 22:00 Uhr zu beenden.
- (3) Bei öffentlichem Interesse kann bei der zuständigen Behörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt und der Beginn der Nachtruhe (Nachtruhe ist die Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) auf 24:00 Uhr festgesetzt werden.
- (4) Veranstaltungen gem. Abs. 1 dürfen an einem Veranstaltungsort an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- (5) Tongeräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, können bei Veranstaltungen, unter Einhaltung von Auflagen für die Dauer der Veranstaltung genutzt werden.
- (6) Die Bestimmungen des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg mindestens 3 Werktage vorher unter Angabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit, des Grundes, der Teilnehmerzahl und des Verantwortlichen (Name und Anschrift) anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht nicht bei Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem maximalen Durchmesser von einem Meter.
- (2) Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes, trockenes, mindestens 2 Jahre abgelagertes Holz verwendet werden. Die Feuerstelle ist durch Erd- oder Steinwälle oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern. In ausreichender Entfernung ist entsprechendes Löschmaterial bereitzuhalten. Brennbare Flüssigkeiten wie Benzin und Öl dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden.
- (3) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut zu löschen.
- (4) Das Feuer darf nicht zu Geruchs- oder Rauchbelästigungen führen.
- (5) In öffentlichen Grünanlagen sind Lagerfeuer nicht gestattet.

- (6) Offene Feuer müssen entfernt sein:
- a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
  - c. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m,
  - d. von Waldflächen gemäß dem Thüringer Waldgesetz mindestens 100 m, wobei besondere Trockenperioden entsprechend zu berücksichtigen sind
  - e. von öffentlichen Straßen mindestens 50 m,
  - f. von landwirtschaftlichen Flächen mindestens 20 m.
- (7) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht oder landesrechtliche Vorschriften über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben davon unberührt.

## **§ 12 Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

## **§ 13 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (2) Ist eine sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen getroffen werden. Beim Absperrn von öffentlichem Verkehrsgrund ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren und die Genehmigung für die Absperrung ist einzuholen.

## **§ 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 15 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück amtlich zugewiesenen Hausnummer innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Zuweisung, bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes, zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und gut lesbar erhalten werden.
- (2) Die zugewiesene Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür anzubringen
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§ 16 Anpflanzungen**

- (1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass der Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen, der Verkehrsleiteneinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigt werden. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50m freigehalten werden.
- (2) Der Anbau oder das Ansiedeln einer giftigen Pflanzenart (z.B. Riesenbärenklaus, Ambrosia und ähnlichen Pflanzen) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie in sonstigen Grundstücken ist untersagt.
- (3) Die Gemeinde Amt Wachsenburg kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die in Absatz 2 genannten Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 17 Wildes Plakatieren**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Gemeinde Amt Wachsenburg zugelassen ist.
- (2) Das Anbringen von Plakaten und Werbeanschlägen an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen ist unzulässig.
- (3) Das Bekleben von Straßenzubehör mit Plakaten ist unzulässig. Straßenzubehör sind insbesondere: Schaltschranken, Verkehrsleiteneinrichtungen aller Art, Buswartehäuschen, Papierkörbe, Blumenkübel oder Bänke.
- (4) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet

- a. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  - b. Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
  - c. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg Anwendung.

### **§ 18 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der in Absatz 2 geregelten Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche gestört, gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr – Nachtruhe. Für den Schutz der Nachtruhe gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (6) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBL. S 1221 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 19 Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies im Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 ThürOBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - 1. § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht;
  - 2. § 3 Abs. 2 Abfälle auf Straßen und in Anlagen wegwirft;
  - 3. § 3 Abs. 3 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Baumaschinen, Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art wäscht oder abspritzt;
  - 4. § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern aller Art fährt oder diese dort parkt;



5. § 3 Abs. 5 Abwässer, Niederschlagswässer aus dem Bereich von bebauten Flächen, sowie andere Flüssigkeiten, die kein Wasser sind oder Baustoffe in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
6. § 3 Abs. 6 Flüssigkeiten, die nicht ungehindert abfließen können oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glatteisbildung in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage schüttet;
7. § 4 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
8. § 5 Abs. 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass Personen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden;
9. § 5 Abs. 3 Hunde nicht an einer sicheren, reißfesten Leine führt;
10. § 5 Abs. 4 Hunde an einer öffentlichen Straße nicht so anbindet, dass Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird;
11. § 5 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mit sich führt oder in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt;
12. § 5 Abs. 6 Satz 2 Verunreinigungen durch Hunde und andere Tiere nicht sofort beseitigt;
13. § 5 Abs. 7 freilebende Tiere füttert;
14. § 6 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
15. § 6 Abs. 2 der Gemeinde keinen Zutritt gewährt um gemeinsam geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben zu ergreifen;
16. § 7 auf Straßen und Anlagen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, z. B. durch Lagern oder störenden Alkoholgenuss, Verrichten der Notdurft, Nächtigen, Lärmen, Betteln, Verschmutzen der Flächen oder Umstellen von Bänken und anderen Einrichtungen;
17. § 8 Abs. 1 öffentliche Anlagen nicht zweckbestimmt benutzt oder pfleglich behandelt,
18. der in § 8 Abs. 3 aufgezählten Verbote handelt;
19. § 8 Abs. 5 sich nicht an die Regeln der auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen angebrachten Schilder hält;
20. § 8 Abs. 6 auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen alkoholische Getränke verzehrt, andere berauschende Mittel zu sich nimmt, Tiere mitführt oder frei herumlaufen lässt, Rückstände jeglicher Art hinterlässt oder Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt;
21. § 9 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig oder der angegebenen Entfernung mindestens verändert;
22. § 10 Abs. 1 die Durchführung öffentlicher Freiluftveranstaltungen (öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel oder im Zelt) nicht anzeigt;
23. § 10 Abs. 2 Freiluftveranstaltungen nicht bis 22:00 Uhr beendet;
24. § 11 Abs. 1 Lager-, Brauchtumsfeuer und andere offene Feuer im Freien nicht anzeigt;
25. § 11 Abs. 2 als Brennmaterial kein naturbelassenes, trockenes, mindestens 2 Jahre abgelagertes Holz verwendet, brennbare Flüssigkeiten zum Anzünden verwendet, die Feuerstelle nicht durch Erd- oder Steinwälle oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Ausbreitung des Feuers sichert oder in ausreichender Entfernung entsprechendes Löschmaterial bereithält;
26. § 11 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht;
27. § 11 Abs. 4 eine unzumutbare Geruchs- oder Rauchbelästigung verursacht;
28. § 11 Abs. 5 ein Lagerfeuer in einer öffentlichen Anlage anzündet;
29. § 11 Abs. 6 die vorgeschriebene Mindestentfernung nicht einhält;
30. § 12 eine nicht freigegebene Eisfläche betritt oder befährt;
31. § 13 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt bzw. sofortige Sicherungsmaßnahmen i.S.d. Abs. 2 einleitet;

32. § 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  33. § 15 Abs. 1 eine zugeteilte Hausnummer nicht in dem vorgesehen Zeitraum an dem Haus anbringt;
  34. § 15 Abs. 2 sein Hausnummernschild nicht an dem dafür vorgeschriebenen Platz befestigt;
  35. § 16 Abs. 1 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen, der Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mind. 4,50m freihält;
  36. § 16 Abs. 2 eine giftige Pflanzenart anbaut oder ansiedelt;
  37. § 16 Abs. 3 dem Verlangen der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung der in Abs. 2 genannten Pflanzen nicht nachkommt;
  38. § 17 Abs. 1 Plakate oder Werbeanschläge dort anbringt, wo dies nicht durch die Gemeinde Amt Wachsenburg zugelassen ist;
  39. § 17 Abs. 2 Plakate oder Werbeanschläge an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen anbringt;
  40. § 17 Abs. 3 Straßenzubehör mit Plakaten beklebt;
  41. § 17 Abs. 4 a in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbeschriften verteilt;
  42. § 17 Abs. 4 b Waren oder Dienstleistungen durch Ausschallen oder Ausrufen anbietet;
  43. § 17 Abs. 4 c in öffentlichen Anlagen Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt
  44. § 18 Abs. 1 und 2 die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässigem Maß durch Geräusche stört, belästigt oder gefährdet;
  45. § 18 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 21 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle gleichlautenden und entgegenstehenden Regelungen auf dem Gebiet der aufgelösten Wachsenburggemeinde, der aufgelösten Gemeinde Kirchheim und der aufgelösten Gemeinde Rockhausen treten damit außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2043.

Gemeinde Amt Wachsenburg, 17.09.2024

gez.  
Sebastian Schiffer                      -Siegel-  
Bürgermeister